



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obsteig vom 08.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit EUR 18.464,89 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 49.947,97. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 996,9525 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 50,10.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 40%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 40% des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Obsteig, am 08.03.2018

Angeschlagen am: 09.03.2018

Abzunehmen am: 26.03.2018

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister-Stellvertreter
Alexander Egger

